

Was unterscheidet den städtebaulichen Denkmalschutz von der Stadtbildpflege

Orts- bzw. Stadtbildpflege sind spätestens seit dem »Jahr des europäischen Architekturerbes 1975« in vielen europäischen Ländern stark in den Vordergrund der Stadtplanung getreten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hat sich in der Denkmalpflege der Begriff des Ensembles, des Denkmalsbereiches durchgesetzt, dem seines Zusammenhanges wegen eine höhere Denkmalswertigkeit zukommt als den Objekten, aus denen er besteht. Die städtebaulichen Ansätze zur Altstadterhaltung waren in Europa verschieden, lassen sich jedoch rückblickend in ihrer Mehrheit der Stadtbildpflege zuordnen. Die Ergebnisse reiner Stadtbildpflege sind oft aus denkmalpflegerischer Sicht unbefriedigend, besonders dann, wenn lediglich optisch und kosmetisch vorgegangen wurde, die Stadtplanung jedoch aus sozioökonomischer Sicht nicht auf die Struktur einer Altstadt abgestimmt war.

Die zur Altstadterhaltung notwendige stadtplanerische Komponente lag und liegt aber auch heute noch zumeist außerhalb der Kompetenz der Denkmalpflege, und in dieser stadtplanerischen Komponente manifestiert sich im Sinn der 1975 in Amsterdam propagierten »conservation intégrée« das politische Bekenntnis zur Altstadterhaltung. Die seitdem erfolgte – und überall unterschiedliche – Entwicklung hat zwangsläufig zur heutigen Fragestellung geführt, die in der Polarisierung: Bewahren – Gestalten gipfelt.

Durch eine Intensivierung der Vorleistungen der Denkmalpflege konnte zu einer Altstadterhaltung beigetragen werden, die über die Berücksichtigung optischer Komponenten hinaus auch historisch-strukturelle Werte erfaßt. Nur durch eine genaue Inventarisierung und daraus resultierend eine genauere Wertanalyse konnten den Planern einerseits entsprechende Richtlinien zur Erhaltung und andererseits den Politikern entsprechende Argumente zur Vertretung der Erhaltungspolitik in die Hand gegeben werden. Durch diese Verbesserung der Vorleistungen der Denkmalpflege vollzog sich zwangsläufig eine Entwicklung vom Stadtbildschutz hin zur städtebaulichen Denkmalpflege, da sie für die Partner in der integrierten Denkmalpflege, Planer und Politiker, leichter vertretbare – oder negativ definiert, weniger leicht außer acht zu lassende – Argumente geschaffen hat.

Aus der Sicht der Planung vollzog sich der Prozeß von einer vorwiegend nach optischen Kriterien bestimmten und auch optisch gestaltenden Vorgangsweise hin zu einer auch auf historischen und sozioökonomischen Faktoren basierenden Ausrichtung. Über diese Entwicklung hinaus hat sich aber durch eine zunehmende Sensibilität in Fragen der Umwelt ein anderer Prozeß vollzogen: Wir stehen wieder da, wo wir 1975 standen: Es hat sich allerdings die Dimension, es hat sich der Maßstab verschoben. War es 1975 die Erkenntnis, daß der Schutz des einzelnen Denkmals ohne den Schutz des umgebenden Ensembles wenig sinnvoll erscheint – daß das Einzelobjekt in einem gestörten oder seines Maßstabes beraubten Umfeld seinen Wert einbüßt, so wiederholt sich heute dieser Erkenntnisvorgang – nur in einem größeren Maßstab: Das Ensemble (das städtische und noch mehr das ländliche) bedarf eines entsprechenden Umlandes, einer heilen Umwelt. Zu seiner Erhaltung wird daher neben der stadtplanerischen Komponente die Regionalplanung noch mehr als bisher als bestimmender Faktor dazukommen.

Diese Entwicklung hat sich in Österreich ähnlich vollzogen und es soll in der Folge der Unterschied zwischen städtebaulichem Denkmalschutz und Stadtbildpflege anhand der von Ernst Bacher beschriebenen Entwicklung in Österreich beleuchtet werden:

Der Ensembleschutz, die Bemühungen um die Erhaltung zusammenhängender größerer Bereiche, von der mehrere Häuser umfassenden Baugruppe bis hin zu ganzen Orts- und Stadt- denkmalen, ist erst in den letzten Jahrzehnten als aktuelles Thema des Umweltschutzes ins Bewußtsein der Allgemeinheit gedrungen, für die Denkmalpflege aber ein weit in ihre Geschichte zurückreichendes Anliegen. Schon die Organisationsbestimmungen der k.k. Zentralkommission (der Vorgängerinstitution des heutigen Bundesdenkmalamtes) von 1899 enthalten die Forderung an die Konservatoren, sich um die Erhaltung der historischen Ensembles zu kümmern. Dieser Auftrag ist auch in die Instruktion für die Landeskonservatoren im Statut von 1911 aufgenommen worden und findet sich wieder in den ersten Entwürfen eines Denkmalschutzgesetzes zu Beginn unseres Jahrhunderts. Im Vorwort zur ersten Kunsttopographie 1907 wird schon ganz konkret auf den größeren Zusammenhang der »Platz- und Straßenbilder« als höhere Denkmaleinheiten eingegangen und im Katechismus der Denkmalpflege Max Dvoráks 1916 wird mit Beispielen auf die Erhaltung des »Orts- und Straßenbildes« hingewiesen und von der Großstadt als »Stadt- denkmal« gesprochen.

Im österreichischen Denkmalschutzgesetz von 1923 ist der Ensembleschutz nicht explizit miteinbezogen. Die der legistischen Definition des Begriffs Denkmal angefügte Erweiterung, daß die für Denkmale getroffenen Bestimmungen auch für Gruppen und Sammlungen gelten, die vermöge ihres geschichtlichen, künstlerischen und kulturellen Zusammenhanges ein einheitliches Ganzes bilden, wenn ihre Erhaltung als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist, umreißt den Sachverhalt, bleibt aber unverbindlich allgemein. In der denkmalpflegerischen Praxis waren die Bemühungen um historische Ensembles, um Orts- und Stadtbilder immer ein aktuelles Thema, das mit den Bemühungen des Heimatschutzes in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts noch mehr in den Vordergrund rückte.

Unmittelbar nach Ende des Zweiten Weltkriegs wurde als erste Initiative zur weiteren Erhaltung der zum Teil stark in Mitleidenschaft gezogenen historischen Orts- und Stadt- denkmale im Bundesdenkmalamt damit begonnen, die wissenschaftlichen Grundlagen dafür zu erarbeiten. Von 1946 bis 1965 entstanden über 200 Baualterspläne historischer Städte und Märkte als systematische Bestandsaufnahme der wichtigsten Ensembles – heute nach ihrem einzigen Verfasser, Prof. Adalbert Klaar, als »Klaar-Pläne« bekannt. Auf dieser Grundlage wurde dann in den sechziger Jahren der 1970 erschienene erste Band des »Atlas der historischen Schutzzonen Österreichs« erstellt, eine summarische Erfassung und übersichtliche Darstellung einer großen Anzahl österreichischer Orts- und Stadt- denkmale. Diese Übersicht über die historischen Schutzzonen ist – auch wenn sich die darin enthaltene schematische Bewertung und Klassifizierung bald als sehr relativ herausgestellt hat – als wichtiger Schritt in

Richtung Ensembleschutz anzusehen. Nicht nur wurde damit die gesetzliche Berücksichtigung dieser Aufgabe für eine Novelle des österreichischen Denkmalschutzes vorbereitet, sondern es wurde auch eine Entwicklung der modernen Denkmalpflege vorgezeichnet, die ihre Aktualität vor allem in der Ausweitung ihres Blickwinkels vom Einzeldenkmal auf den größeren Zusammenhang des Ensembles suchte.

So selbstverständlich die Akzeptanz dieser Aufgabe seither die Aktivitäten der Denkmalpflege prägt, wurde zugleich eine Divergenz zwischen Theorie und Praxis spürbar, die sich damit erklärt, daß sich die Begriffe Denkmal und Ensemble in gewissem Maß widersprechen. Angesichts der enormen Verluste an historischer Bausubstanz in den Altstädten, die seit den fünfziger und sechziger Jahren die Kriegszerstörungen weit übertreffen, war der Blick der Denkmalpflege auf die Ensembles der Orts- und Stadt Denkmale zu konzentrieren, - um so mehr, als es sonst niemanden gab, der sich darum bemüht hätte.

Im kritischen Rückblick werden aber jene Brüche und Überschneidungen sichtbar, die entstehen, wenn man Denkmalwerte, die ein Einzelobjekt aus der Masse hervorheben, durch Addition quantitativ ausweitet. Es ist zwar so, daß der Ensemblebegriff richtig verstanden einen eigenwertigen Zusammenhang meint, der mehr ist als die Summe seiner Bestandteile, und eine neue Bedeutungsebene repräsentiert. Dennoch blieb eine Spannung zwischen dem elitären Begriff Denkmal und einer - wenn auch qualifizierten - Masse von Denkmälern (und dies auch angesichts der unzureichenden Kapazität der Denkmalpflege bei der Bewältigung dieser Masse).

Den Bemühungen der Denkmalpflege, diesem Erkenntnisprozess um die neue Bedeutung des historischen Ensembles in der Praxis Rechnung zu tragen, entsprachen Initiativen zur Schaffung eines neuen Denkmalschutzgesetzes, das dies beinhalten sollte.

Unter dem Eindruck des europäischen Denkmalschutzjahres 1975 wurde 1978 schließlich eine Novelle zum Denkmalschutzgesetz verabschiedet, die jedoch dem ursprünglichen Wunsch, Stadt- und Ortsdenkmale als Ganzes zu schützen, nicht verfolgen konnte, sondern nur einen nicht näher definierten Ensemblebegriff ergänzend zur Qualifikation von Gruppen von Einzeldenkmälern anfügte und so wenigstens die Frage nach der prinzipiellen Möglichkeit von Ensembleunterschützungen beantwortete. Daß dieser Begriff nicht näher definiert wurde, was zwangsläufig eine Erweiterung bedeutet hätte, muß als politisches Votum verstanden werden, hier keine extensivere Auslegung vorzusehen.

Inzwischen waren nämlich auf Landesebene Ortsbildschutz- und Altstadterhaltung auf breiter Basis durch sachverwandte Landesgesetze möglich geworden - mit Salzburg und Steiermark beginnend, heute bereits in der einen oder anderen Form in sechs der neuen Bundesländer. Ortsbildschutz und Schutzzonen der Altstadterhaltungsgesetze konzentrierten sich auf die Erhaltung des »Orts- und Straßensbildes«, also des charakteristischen Gepräges des äußeren Erscheinungsbildes eines solchen Zusammenhangs und schließen fallweise die Erhaltung der traditionellen Bauweise und Baustruktur mit ein.

Zu erwähnen sind noch zwei jeweils auf ein Bundesland beschränkte, jedoch flächendeckende Aktivitäten: die Erfassung aller denkmal- und ortsbildrelevanten Faktoren in Flächenwidmungsplänen (Tirol) und die Erstellung eines umfassenden Kulturgüterkatasters (Oberösterreich).

Trotz Bestehens und Beachtens der vorerwähnten Altstadtgesetzgebung führten zunehmende Verluste dazu, daß seitens der

Denkmalpflege mit Ensembleunterschützungen begonnen wurde, die angesichts des Mißverhältnisses zwischen Kapazität des Bundesdenkmalamtes und der gestellten Aufgabe mehr Modell- und Beispielscharakter haben, als daß sie flächendeckend sein könnten. Steyrdorf in Oberösterreich, Schwarzenberg in Vorarlberg und Hallein in Salzburg sind hier zu erwähnen.

Was trennt nun Stadtbildpflege und Denkmalpflege voneinander?

Die Auseinandersetzung mit dem Ensemble lehrt uns, daß zur Veranschaulichung historischer Prozesse, zur Entzifferung des Datenkatalogs der vielfältigen historischen Informationen, die im Stadt Denkmale enthalten sind, ein besonderes und differenzierteres wissenschaftliches Instrumentarium notwendig ist, als es uns aus der traditionellen Beschäftigung mit Architektur- und Stadtgeschichte zur Verfügung steht. Die Bauforschung kann sich nicht nur mit Baugeschichte befassen, sondern steht auch im Dienst der Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftsgeschichte und verwandter Disziplinen.

Diese andeutungsweise skizzenhafte Eingrenzung des Begriffs Ensemble und seiner über die Kompetenz der Denkmalpflege weit hinausreichenden inhaltlichen Dimension soll auf die Probleme hinweisen, mit denen eine (kunsttopographische) Bestandsaufnahme und Darstellung dieser Zusammenhänge konfrontiert ist. Es ist daher der wesentliche Beitrag der Denkmalpflege, die Erforschung und Erhaltung derartiger Zusammenhänge wahrzunehmen. Von der vielseitigen Problematik, der sich die Denkmalforschung bei der Beschäftigung mit einem Ensemble gegenüber sieht, ist in der Folge auch der Denkmalschutz selbst betroffen.

Die Frage nach der Abgrenzung zum Ensemble nach dem Denkmalschutz, also zu einer Addition von Denkmälern in der vollen Dimension des Begriffes (deren Bedeutung zwar unterschiedlich hoch angesetzt werden kann, nämlich solcher, die ihre Bedeutung aus sich selbst und anderer, die sie nur aus dem Zusammenhang beziehen) ist zugleich die Frage nach dem Unterschied zwischen der Stadtbildpflege und dem städtebaulichen Denkmalschutz.

Ein Ensemble im Sinne des Denkmalschutzes umfaßt - dabei über Orts- und Stadtbildpflege weit hinausgehend - nicht nur die äußere Erscheinung der Bauwerke, sondern in Entsprechung zum Denkmalbegriff deren volle inhaltliche Dimension und Struktur, soweit diese jene historische Vielfalt repräsentieren, aus der sich die geschichtliche Bedeutung ableitet. Das heißt, daß ein solches Ensemble zwangsläufig als mehr oder weniger flächendeckender Zusammenhang verstanden werden muß, daß Ausbrüche und Neubauten in einem solchen Zusammenhang schwerer ins Gewicht fallen als Fehlstellen in einem Ortsbild, und daß die Grenzen für mögliche Veränderungen hier zwangsläufig viel enger gezogen sind als dort, weil die Gefahr größer ist, daß dabei gerade jene Teile beeinträchtigt oder zerstört werden, die zu den wesentlichen Charakteristika gehören und die Bedeutung konstituieren.

Der Widerspruch zwischen schlichter Erscheinung, bescheidenem architektonischem Aufwand und der darin repräsentierten historischen Aussagekraft und Bedeutung kann eben nur durch den städtebaulichen Denkmalschutz berücksichtigt werden und führt bei Anwendung reiner Stadtbildpflegekriterien oft zur Beurteilung nach der Außenseite und Vernachlässigung der historischen Bedeutung - letztlich zum Verlust!

Dieser aufgezeigte Widerspruch ist ein für die Bewertung von Ensembles schwieriges Problem und kommt natürlich auch in Fragen der Denkmalpflege zum Tragen, weil die Geschichtlichkeit hier leicht verwischbar ist und Eingriffe – ganz gleich, ob es sich um funktionelle Veränderungen im Zusammenhang einer »Revitalisierung« oder um historisierendes Verbessern handelt – viel schneller als bei einem bedeutenden Baudenkmal zum Verlust der geschichtlichen Identität führen werden. Revitalisierungen, d. h. die Möglichkeit der Existenz unter völlig veränderten Voraussetzungen und mit neuem Leben und neuen Funktionen, sind letztlich der Prüfstein für die Frage der Schutzform »Stadtbildpflege versus städtebaulichen Denkmalschutz.«

Was trennt nun dies beiden Begriffe noch außer der schon vorn aufgezeigten Schwierigkeit, mit Stadtbildpflege der »immateriellen« oder historischen Dimension gerecht zu werden?

sind es die Dimension und der Maßstab der Aufgabe? Denn es wäre naiv anzunehmen, daß alles das, was die Gesellschaft im Zusammenhang mit kulturellem Umweltschutz für die Erhaltung und Gestaltung des Lebensraums als notwendig ansieht, von der Denkmalpflege wahrgenommen werden kann.

Es ist also keine Frage, daß städtebaulicher Denkmalschutz und Stadtbildpflege beide im Schoß der Denkmalpflege entstanden und als Teilaspekt dieser Aufgabe anzusehen sind. Es stellt sich aber die Frage nach der Kompetenz der Denkmalpflege im Rahmen einer Aufgabe, die sich eben nicht allein darauf beschränkt, geschichtlich, künstlerisch und kulturell bedeutende Denkmäler zu erhalten, sondern die den gestaltenden Eingriff von vornherein als Ziel miteinschließt. Wenn man den Auftrag der Denkmalpflege dahingehend auslegt, daß sie vorwiegend Denkmäler zu erhalten, zu konservieren, zu restaurieren und nur im Ausnahmefall (wenn etwa der Gebrauchswert eine Funktionsänderung unumgänglich notwendig macht) gestaltend einzugreifen (bzw. den Eingriff zu tolerieren) hat, dann besteht zu Ortsbildschutz, Orts- und Stadtbildpflege, die Gestaltung und Pflege als gleichwertige Aufgaben begreifen müssen, zwangsläufig eine Distanz.

Ebenso wie es für den Stadtbildschutz – und dies kommt auch in allen bisherigen österreichischen Altstadterhaltungs- und Ortsbildschutzgesetzen zum Ausdruck – notwendig und legitim ist, aktiv in den Gesamtzusammenhang einzugreifen, gestaltend zu reglementieren, Einfluß auf Neubauten zu nehmen usw., muß man auf der anderen Seite die Grenzen der Denkmalpflege als einer »passiven« historischen Disziplin erkennen und respektieren. Aus der Sicht der Stadtplanung besteht der Unterschied zwischen Stadtbildpflege und städtebaulichem Denkmalschutz letztlich darin, daß dabei die seitens der Denkmalpflege vorgegebenen Rahmenbedingungen unterschiedlich sind und unterschiedlichen Spielraum bieten: auf der einen Seite die Möglichkeit zum formalen Gestalten, auf der anderen Seite dieselbe Zielvorstellung aber unter wesentlich mehr beschränkenden Auflagen und unter Berücksichtigung auch historischer, sozialer und wirtschaftlicher Aspekte.

Der Hauptunterschied liegt also bei der Denkmalpflege selbst – ob sie nun (bedingt durch fehlende gesetzliche Möglichkeiten, durch fehlende zeitliche oder personelle Kapazität) lediglich Bereiche abgrenzt und von primär formalen Gesichtspunkten

ausgeht oder aber erheblich umfangreichere und differenzierte Vorleistungen zu erbringen in der Lage ist, durch die der freie Spielraum der Stadtplanung zugunsten einer nicht nur formal gestalteten, sondern vor allem in ihrer historischen und damit wirtschaftlichen und strukturellen Dimension erhaltenen Altstadt eingeengt wird.

Erst dadurch können von der Stadtbildpflege nur unbefriedigend gelöste Probleme geregelt werden, die häufig zu wenig Beachtung finden und von der Charta von Venedig und von der Charta der Denkmalpflege in historischen Städten zwangsläufig nicht mit der notwendigen abschreckenden Deutlichkeit behandelt werden: Selbst bei hervorragender Qualität zeitgenössischer Einfügungen in ein historisches Ensemble, wie sie oft in einschlägigen Fachpublikationen der Denkmalpflege vorgestellt werden, ist vor allem die Frage der Quantität der zeitgenössischen Interventionen für den Weiterbestand eines Ensembles entscheidend.

Auch die Nichtexistenz eines Denkmals über eine gewisse Zeit schafft eine Dimension – eine Wertigkeit. Wie lange nach der Zerstörung eines Denkmals besteht eine »Berechtigung« es zu rekonstruieren – unter welchem Vorwand oder, höflicher gesagt, mit welcher Begründung auch immer? Stellt nicht die Nichtexistenz eines Denkmals über eine gewisse Zeit auch einen Denkmalwert, wenn auch einen negativ oder rein historisch definierten Wert dar?

Wie weit kann man ein Denkmal verändern, ohne seine Identität zu zerstören? Gerade die Frage der Finanzierbarkeit von Revitalisierungen macht es oft notwendig, dem Investor Nutzungsmöglichkeiten zu bieten, die über den gebotenen Rahmen hinausgehen. Erst die Erfassung der historischen und strukturellen Dimension durch die Denkmalpflege kann einer ungezügelt Verwertung des Altbestandes entgegenreten.

Die Beurteilung der Authentizität eines Denkmals war lange Zeit vom unveränderten bzw. originalen Vorhandensein seiner künstlerisch gestalteten Teile und der Tatsache abhängig gemacht worden, daß das Objekt eben original war. Dabei wurden die nicht künstlerisch gestalteten amorphen originalen Strukturen wie Färbelung, Verputz, Steinoberfläche, und andere gealterte Materialien nicht oder zu wenig beachtet. Gerade diese Details tragen aber bei Objekten mit schlichter Erscheinung und bescheidenem architektonischen Aufwand wesentlich zur historischen Aussagekraft bei: derartige Werte sind unwiederbringlich und durch keine Kopie ersetzbar. Eben diese Werte sind aber im Rahmen der landläufigen Stadtbildpflege vernachlässigt worden.

Sicherlich werden diese Fragen im Rahmen des denkmalpflegerischen Städtebaues eher entsprechende Behandlung finden können als es durch die Stadtbildpflege möglich ist. Selbst wenn der denkmalpflegerische Städtebau durch Anlegen auch historischer Maßstäbe eine optisch vielleicht weniger attraktive Lösung anzubieten vermag als es im Rahmen der primär optisch dominierten Stadtbildpflege möglich wäre, ist er sicherlich aus der fachlichen Sicht der Denkmalpflege anzustreben. Seine Verwirklichung wird sicherlich wirtschaftlich und damit politisch bedingt sein: Das Durchsetzen der vielleicht nicht so attraktiven, jedoch historischen Wahrheit gegenüber nur zu oft klischeehaft geprägten Formvorstellungen ist dabei die Option.

Literatur

Zum Thema siehe allgemein: »Ortsbilschutz und Denkmalpflege« (Sonderheft), in: Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege XXXVII (1983), S. 73 - 154; darin insbesondere: Ernst Bacher, Ortsbilschutz und Denkmalpflege (S. 73 - 75); Hans Peter Jeschke, Überlegungen zu einem »umfassenden Kulturgüter- und Ortsbildkataster« (S. 121 - 134); Franz Caramelle, Flächenwidmungspläne und Ortsbilderfassung in Tirol (S. 143 - 154). Vgl. ferner:

Atlas der historischen Schutzzonen in Österreich, Bd. I, Städte und Märkte, hg. vom Bundesdenkmalamt, Wien 1970.

Norbert Helfgott, Die Rechtsvorschriften für den Denkmalschutz (Manzsche Gesetzesausgaben, Sonderausgabe Nr. 49), Wien 1979.

Norbert Wibiral, Denkmalschutz und Probleme der Altstadt- und Ortsbilerhaltung, in: Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege XXXIII (1979), S. 73 - 80.

Ernst Bacher, Steyrdorf - ein Ensemble, in: Steyrdorf - Wehrgraben - Wierfeld. Wohn- und Industriebauten einer historischen Vorstadt von Steyr in Oberösterreich (Arbeitshefte zur Österreichischen Kunsttopographie), Wien 1987, S. 11 ff.

The Charter for the Conservation of Historic Towns and Urban Areas, in: ICOMOS Information Nr. 2/1987 (dt.: Internationale Charta zur Denkmal-

pflege in Historischen Städten, in: ICOMOS - Informationen des Deutschen Nationalkomitees 1989/3).

Denkmalschutzgesetz: Bundesgesetz vom 25. September 1923 (BGBl. Nr. 533/1923) idF der Novellen von 1978 (BGBl. Nr. 167/1978) und 1990 (BGBl. Nr. 473/1990) in: Denkmalpflege in Österreich, hg. vom Bundesdenkmalamt, Wien 1979, S. 147 ff.

Salzburger Altstadterhaltungsgesetz: Landesgesetz vom 10. Mai 1967, LGBl. Nr. 50/1980.

Grazer Altstadterhaltungsgesetz: Landesgesetz vom 11. Juni 1974, LGBl. Nr. 117/1974 idF LGBl. Nr. 17/1980.

Salzburger Ortsbilschutzgesetz: Landesgesetz vom 23. Oktober 1974, LGBl. Nr. 1/1975 idF LGBl. Nr. 46/1980.

Stadtkern- und Ortsbilschutzgesetz für Tirol: Landesgesetz vom 6. Juli 1976, LGBl. Nr. 61/1976.

Bauordnung für Wien: Landesgesetz vom 25. November 1929, LGBl. Nr. 11/1930, idF der Bauordnungsnovelle 1976, LGBl. Nr. 18/1976 (Wien verfügt über kein eigenes Altstadterhaltungsgesetz; die entsprechenden Bestimmungen wurden mit der Altstadterhaltungsnovelle 1972, LGBl. Nr. 16/1972 in die Bauordnung eingeführt).

Ortsbildgesetz für Steiermark: Landesgesetz vom 28. Juni 1977, LGBl. Nr. 54/1977.

Kärntner Ortsbildpflegegesetz: Landesgesetz vom 29. Juni 1979, LGBl. Nr. 81/1979 idF LGBl. Nr. 92/1981.

